

# **Satzung**

**(Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2014)**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

**Der Verein führt den Namen Förderverein Naturschutzhof Nettetal (Sassenfeld) mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Nettetal (Sassenfeld).**

## **§ 2**

### **Zweck**

**Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und die Förderung des Tierschutzes durch die finanzielle Förderung des Naturschutzhofes Nettetal (Sassenfeld).**

**Träger der Einrichtung ist der Naturschutzbund Deutschland, Bezirksverband Krefeld/Viersen e.V.**

**Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln.**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

**Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft, Eintritt**

**Mitglieder des Vereins können werden:**

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
- (diese werden vertreten durch die Gesellschafter)

- nicht eingetragene Vereine.
- (diese werden durch die Vorstände gemäß ihrer Satzung vertreten)
- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

## § 4

### Mitgliedschaft, Verlust

*Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.*

*Bei juristischen Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und nicht eingetragenen Vereinen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung, sowie ihre Beendigung aus anderen Gründen, ohne dass es einer besonderen Erklärung eines solchen Mitgliedes bedarf.*

*Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über einen etwaigen Ausschluss beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.*

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## § 5

### Beiträge und Pflichten

*Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.*

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

## § 6

### Organe und Einrichtungen

*Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.*

*Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.*

## § 7

### Vorstand

*Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, sowie dem Schriftführer und dem Kassierer.*

*Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.*

*Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.*

*Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.*

## § 8

### Mitgliederversammlung

*Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.*

*Der Mindestjahresbeitrag je Mitglied ist z. Zt. auf € 15,00 festgelegt. Über eine etwaige spätere Änderung dieses Betrages entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.*

*Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.*

## § 9

### Niederschrift

*Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zusätzlich vom Schriftführer, oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer allein zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.*

§ 10

**Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Bezirksverband Krefeld/Viersen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nettetal, den 07.03.2014

Ernst Sante  
H. Th...

H. Tüppers

R. ...

E. Schwarz

Paul ...

F. ...

Sabine ...

L. ...

Geit Meyner

Verh...  
L. ...

Frank ...

Helmi ...

C. ...

J. ...

S. ...

Doris ...

Heinz ...

Kam...  
Sant...

J. ...